

## **Ordnung für das klassisch-philologische Seminar an der Landes-Universität zu Rostock : Schwerin, den 11. April 1903**

Rostock: Hinstorff, 1903

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798780142>

Druck Freier  Zugang



# Ordnung

für das

## klassisch-philologische Seminar

an der

Landes-Universität zu Rostock.



---

**Rostock.**

Carl Hinstorffs Buchdruckerei.

1903.

*MR-7975<sup>15</sup>a.*



100-414-100

Die hier angeschlossenen, 13 Paragraphen umfassenden Satzungen des klassisch-philologischen Seminars werden hierdurch vom unterzeichneten Ministerium mit der Massgabe genehmigt, dass sie mit dem Sommersemester dieses Jahr in Geltung treten.

Schwerin, den 11. April 1903.

**Grossherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,**  
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

(L. S.)           gez. v. Amsberg.

Genehmigungsurkunde  
betreffend die Satzungen des  
klassisch-philologischen  
Seminars.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

# Ordnung

für das  
klassisch-philologische Seminar  
an der  
Universität Rostock.

---

---

## § 1.

Das klassisch-philologische Seminar soll den Studierenden der klassischen Philologie durch mündliche und schriftliche Übungen die nötige Ausbildung und Schulung für das spätere Lehramt gewähren und sie zugleich zu eigenen Forschungen anregen.

## § 2.

Das Seminar besteht aus einer griechischen und einer lateinischen Abteilung unter der Leitung der beiden Professoren der klassischen Philologie, von welchen jeder die Arbeiten einer Abteilung selbständig und unabhängig von dem Anderen leitet.

## § 3.

In der Geschäftsführung wechseln die beiden Direktoren Semester für Semester ab.

## § 4.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Grund einer lateinisch geschriebenen Arbeit, welche von

einem der beiden Direktoren genügend befunden und in einer Seminarsitzung besprochen worden ist. Diese Arbeit kann nur demjenigen erlassen werden, welcher bereits an einer anderen deutschen Universität ordentliches Mitglied eines klassisch-philologischen Seminars gewesen ist.

Studierende, welche an den Arbeiten des Seminars teilzunehmen wünschen, ohne jene Bedingung zu erfüllen, können nach Ermessen der Direktoren als ausserordentliche Mitglieder zugelassen werden, jedoch nicht länger als drei Semester.

§ 5.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll nicht mehr als zwölf betragen. Die Zahl der ausserordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 6.

Die ordentlichen Mitglieder sollen sich in der Regel an beiden Abteilungen beteiligen. An Stelle dieser beiden Abteilungen kann jedoch nach dem Ermessen der Direktoren ein oberer Kurs (für Vorgeschrittenere) und ein unterer Kurs (für Anfänger) eingerichtet werden.

Diejenigen, welche an dem unteren Kurse teilnehmen, gelten als ausserordentliche Mitglieder.

Die von einem Direktor ausgesprochene Entfernung eines Studierenden von einer Abteilung hat zugleich seinen Ausschluss von der anderen zur Folge.

§ 7.

Hospitieren ist nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Direktor der betreffenden Abteilung oder des betreffenden Kurses gestattet.

Der Direktor ist berechtigt, Hospitanten aus besonderen Gründen von der Teilnahme auszuschliessen.

§ 8.

Die Direktoren wechseln in der Leitung der beiden Abteilungen oder Kurse ab.

Es soll möglichst darauf gesehen werden, dass in jedem Semester entweder ein griechischer Dichter und ein römischer Prosaiker oder ein griechischer Prosaiker und ein römischer Dichter ausgelegt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat im Laufe des Semesters eine in lateinischer Sprache abgefasste Arbeit zu liefern, welche in einer Seminarsitzung besprochen wird. Dazu soll in der Regel ein ordentliches Mitglied als Referent bestimmt werden. In die Besprechung der einzelnen Arbeiten teilen sich die Direktoren nach Verabredung.

§ 9.

Für die Übungen jeder Abteilung oder jedes Kurses werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt.

§ 10.

Die Seminarbibliothek dient zur gleichmässigen Benutzung beider Direktoren. Für die Benutzung seitens der Studierenden werden die Direktoren besondere Anordnungen treffen und durch Anschlag bekannt machen.

Der geschäftsführende Direktor bestimmt zu Anfang jedes Semesters ein ordentliches Mitglied, welches die Aufsicht über die Bibliothek zu führen hat.

§ 11.

Die Beteiligung der Direktoren des Seminars an der Stellung von Preisfragen regelt sich nach dem durch die landesherrliche Verordnung vom 12. April 1898 abgeänderten § 2 des Regulativs vom 28. März 1838 betreffend die Stellung von Preisfragen an die Studierenden der Landes-Universität Rostock.

Die hiernach von der Leitung des Seminars in Vorschlag zu bringenden Aufgaben sind von den beiden Direktoren abwechselnd festzustellen.

§ 12.

In jeder Abteilung können zu Michaelis jedes Jahres nach eingeholter Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, für besonders gute Leistungen eine Prämie zu 100 Mark und zwei Prämien zu je 50 Mark an ordentliche Mitglieder des Seminars verteilt werden

An dieser Prämienverteilung kann jedes Mitglied nur in einer Abteilung teilnehmen.

Die Vorschläge über die Prämienverteilung haben beide Direktoren dem Grossherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, gemeinschaftlich einzureichen im Anschluss an einen von ihnen zu erstattenden Jahresbericht über die Leistungen der Seminarmitglieder im letzten Jahre sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Seminars.

§ 13.

Insoweit die für die Prämien ausgesetzte Summe in einem Rechnungsjahre nicht ihrem Zwecke gemäss verwandt werden können sie, die Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, jedesmal vorausgesetzt, zum Nutzen der Seminarbibliothek verausgabt werden.



§ 8.

Die Direktoren wechseln in der Leitung der beiden Abteilungen oder Kurse ab.

Es soll möglichst darauf gesehen werden, dass in jedem Semester entweder ein griechischer Dichter und ein römischer Prosaiker oder ein griechischer Prosaiker und ein römischer Dichter ausgelegt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat im Laufe des Semesters eine in lateinischer Sprache abgefasste Arbeit zu liefern, welche in einer Seminarsitzung besprochen wird. Dazu soll in der Regel ein ordentliches Mitglied als Referent bestimmt werden. In die Besprechung einzelner Arbeiten teilen sich die Direktoren

Für die Leitung der Abteilung oder jedes Kurses wer bestimmt.

mässigen Benutzung der Studierenden anfragen treffen und

bestimmt zu Anfang des Semesters ein Mitglied, welches die Aufnahmen hat.

§ 11.

Die Direktoren des Seminars an der Universität Rostock regeln sich nach dem durch die landesherrliche Verordnung vom 12. April 1898 abgeänderten § 2 des Reglements vom 28. März 1838 betreffend die Stellung von Preisfragen an die Studierenden der Landes-Universität Rostock.